

Stadt und entsprechend — wahrscheinlich seit der gleichen Zeit — vom Bergschreiber für das Bergamt angefertigten Protokolle über erbberittene Zechen die ersten regelmäßigen und vollständigen schriftlichen Fixierungen des Rechtsaktes sein⁴. Notwendig wurde diese Maßnahme durch die vermutlich sich häufenden *Wirrungen* der Gewerken; gefördert wurde sie sicher durch das im Laufe des 16. Jahrhunderts immer stärker hervortretende Direktionsprinzip, vor allem seit den grundlegenden Verwaltungsreformen des Herzogs Moritz, die mit der Münzordnung vom 1. Juli 1542 einsetzten⁵.

Wenn man diese auf persönlichen Einfluß ausgerichtete Verwaltung ohne peinliche schriftliche Fixierung jeder einzelnen Amtshandlung bedenkt und sich vergegenwärtigt, daß in den beiden frühesten Freiburger Rechtsurkunden des 14. Jahrhunderts, im Freiburger Bergrecht A und B, die Grundzüge des Erbbereitens ein für allemal festgelegt worden sind, dann erscheint der Schluß als nicht zwingend, daß wegen des einzigen urkundlich bezeugten Erbbereitens in Siebenlehn im Jahre 1346 diese Sonderform von Grubenfeldvermessung im 13. und 14. Jahrhundert *nur erst vereinzelt vorgekommen zu sein* scheine⁶. Auch im 15. Jahrhundert werden die Freiburger Ratsmannen häufiger, als uns durch erhaltene Urkunden bezeugt ist, Zechen und Stollen erbberitten haben. Im Jahre 1402 wurden im Zusammenhang mit dem Freikauf des Stollens zu dem Storemberg Zechen erwähnt, die als Erbe vermessen wurden oder in Zukunft vermessen werden sollten ... *seyn erbe under den erben, die uf dem selbin stollen bereten und gelegen syn ader hernoch ummer me werden, soll den anderen (d. h. den Stollengewerken) seynirseye eygenschaft (Beitrag für den Stollenbau, wie die Abgabe des Stollenneuntels) von des Stollens wegen ewiglichen nimmerme geben*. Aus dem Jahre 1429 wird uns berichtet, daß die burger daz erbe czum Heiligen Geist bereten haben. Ein weiterer Nachweis für das Erbbereiten liegt in einer Urkunde aus dem Jahre 1449 vor, daß die vom rate die erb schafft darüber (über Grubenfelder, die der Bergmeister zuvor verliehen hat) gibt und das beritten und gegeben haben, so das recht und vor alter herkommen ist. Auch die Anweisungen über Erbbereiten, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts zusätzlich zu den beiden Bergrechten erlassen wurden und uns über die weitere Entwicklung nach 100 Jahren wertvolle Aufschlüsse vermitteln, so wie die Abmachungen zwischen den Gewerken des Heizenberges und des Breitensteins aus der Zeit um 1475, sich nicht gegenseitig zum Erbbereiten zu zwingen, ferner das Bergurtel des Rates aus dem Jahre 1481 über die Rechte der Gewerken von der Heiligen Dreifaltigkeit in ihrer erblich vermessenen Zeche deuten darauf hin, daß im 15. Jahrhundert die rechtliche Möglichkeit des Erbbereitens allgemein bekannt und sicher nicht nur gelegentlich in Anspruch genommen wurde, sondern bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen und bei vorhandener Notwendigkeit verhältnismäßig häufig angewandt wurde⁷. Auch wenn wir eine stetig steigende Kurve des Erbbereitens vom 13. Jahrhundert ab annehmen, überrascht uns dennoch der Befund, der durch das erhaltene Erbbereitungsbuch des Rates zu Freiberg für das 16., 17. und 18. Jahrhundert gesichert ist. In den Jahren 1531—1599, also in einem Zeitraum von 69 Jahren, wurden 290 Zechen,